

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin (WISSIT, Michaela Endemann) gelten diese Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- Diese Vereinbarungen gelten auch für künftige Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird oder die Auftragserteilung mündlich erfolgt.
- Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser ‚Einheitlichen Geschäftsbedingungen‘ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Vertragsabschluss

- Die Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich.
- Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind.
- Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Auftragnehmerin zustande. Die Annahme erfolgt in Schriftform (Auftragsbestätigung).

### 3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggebers bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.
- Alle Leistungen der Auftragnehmerin sind vom Auftraggeber zu überprüfen und schriftlich freizugeben.
- Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Auftragnehmerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Fotos, Texte) auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Auftragnehmerin haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Auftragnehmerin wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die Auftragnehmerin schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- Im Falle von Geschäftsbesprechungen mit Kunden ohne eigenem Büro werden die Besprechungen, Workshops in Kaffeehäusern oder angemieteten Seminarräumen abgehalten. Der Auftraggeber trägt gegebenenfalls den Aufwand für die Anmietung. Besprechungen in privaten Homeoffices werden explizit ausgeschlossen.

### 4. Rücktritt vom Vertrag

- Die Auftragnehmerin ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
  - die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist
  - trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
  - berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistungen eine taugliche Sicherheit leistet.

## 5. Termine

- Frist- und Terminabsprachen werden schriftlich festgehalten. Die Auftragnehmerin ist bestrebt, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Auftragnehmerin eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Auftragnehmerin.
- Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin.
- Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Auftragnehmerin, entbinden die Auftragnehmerin jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

## 6. Fremdleistungen/Beauftragung Dritter

- Die Auftragnehmerin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren (Besorgungsgehilfe).
- Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, in jedem Fall aber auf Rechnung des Auftraggebers.
- Die Auftragnehmerin wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

## 7. Honorar

- Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Auftragnehmerin für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen und wenn vereinbarte Teilleistungen vorliegen, Teilrechnungen zu legen.
- Alle Leistungen der Auftragnehmerin, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Auftragnehmerin erwachsenden Barauslagen (z.B. Botendienste, Reisekosten, Porto) sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- Preise verstehen sich, falls nicht anders angeführt, in Euro, exklusive 20% USt, und gelten für den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Nutzungsumfang. Alle Preise verstehen sich weiters, falls nicht anders vereinbart, exklusive Fremd-, und Nebenkosten (wie z.B.: Werbetextungskosten, Fotografiekosten, Bild- und Schriftlizenzkosten sowie Produktions- und Schaltkosten etc.) - diese werden getrennt verrechnet.
- Kostenpläne der Auftragnehmerin sind grundsätzlich unverbindlich bis zur Auftragsannahme durch die Auftragnehmerin. Es gibt Pauschalpreise und aufwandsabhängige Preise. Wenn nicht anders vereinbart, die tatsächlichen Kosten der von der Auftragnehmerin schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Bleiben diese Mehrkosten innerhalb 15 %, so sind sie vom Auftraggeber genehmigt.
- Für alle Arbeiten der Auftragnehmerin, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Auftragnehmerin eine angemessene Vergütung, entsprechend des bisherigen Aufwandes. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Auftragnehmerin zurückzustellen.
- Für Koordination von Arbeitsprojekten mit Umsetzungen wie Websites wird jeweils eine 10%ige Koordinationspauschale verrechnet. Diese beinhaltet den Aufwand für Telefon, Email, Abstimmungen mit Auftraggeber und externen Dienstleistern.

## 8. Zahlungen

- Zahlbar sofort, ohne Abzug ab Rechnungsdatum.
- Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann die Auftragnehmerin sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der Auftragnehmerin schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

## 9. Eigentumsrecht, Urheberrecht, Nutzungsrechte

- Urheberrechte sind nicht übertragbar (§ 29 Absatz 1 UrhG). Der Urheber kann anderen gemäß §§ 29 Absatz 2, 31 UrhG lediglich Nutzungsrechte einräumen.
- Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung im vereinbarten Umfang, ausgenommen davon sind Leistungen Dritter (Besorgungsgehilfen, z.B. Grafiker, Fotografen), diese werden gesondert angeführt und verrechnet.
- Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Auftragnehmerin setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Auftragnehmerin dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- Änderungen von Leistungen der Auftragnehmerin, wie insbesondere deren Weiterentwicklung oder Umsetzung von in Konzepten angedachten Maßnahmen durch Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftragnehmerin und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

## 10. Kennzeichnung

- Die Auftragnehmerin ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo des Kunden auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

## 11. Gewährleistung und Schadenersatz

- Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung der Auftragnehmerin schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die Auftragnehmerin zu.
- Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber die Auftragnehmerin alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für sie mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von die Auftragnehmerin beruhen.
- Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.
- Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Die Auftragnehmerin haftet jedoch maximal bis zu einem Betrag von € 50.000,-, falls der Auftragswert diese Summe übersteigen sollte.

## 12. Haftung

- Die Auftragnehmerin wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs-rechtlichen Vorschriften auch bei den von der Auftragnehmerin vorgeschlagenen Maßnahmen ist aber der Auftraggeber selbst verantwortlich. Er wird eine von der Auftragnehmerin vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichen-rechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, mit der Durchführung der Maßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundenes Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung der Auftragnehmerin für Ansprüche, die auf Grund der Maßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet die Auftragnehmerin nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass der Auftragnehmerin diesbezügliche Kosten entstehen, hält der Auftraggeber die Auftragnehmerin diesbezüglich völlig schad- und klaglos.
- Für Fehler, die bei der Datenübertragung durch die Post oder elektronischem Wege entstehen und die von der Auftragnehmerin im laufenden Betrieb nicht erkannt worden sind, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung bzw. Gewährleistung. Dasselbe gilt für die Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung.
- Für die zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen und Dokumente des Auftraggebers übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Haftung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an die Auftragnehmerin ausschließlich virenfrees EDV-Material zu übermitteln. Für Schäden und Folgeschäden, die der Auftragnehmerin aufgrund von schadhafte Dokumenten des Auftraggebers entstehen, haftet der Auftraggeber.
- Ebenso haftet die Auftragnehmerin nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom Auftraggeber freigegeben wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem Auftraggeber zumindest angeboten wurde.
- Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

## 13. Geheimhaltung/Datenschutz/Loyalität

- Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- Die Auftragnehmerin ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.
- Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten.
- Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

## 14. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Gerichtsstand Wien

Stand: 1.Juni 2009